

**DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN VIERSPÄNNER PFERDE UND PONYS 2012
Internationales Fahrturnier CAI-A Vierspänner Pferde
„FEI TOP Driver“ und „FEI World Cup™“ Qualifikationen
NATIONALES FAHRTURNIER CAN VIERSPÄNNER PONYS
mit ausländischer Beteiligung mit Gastlizenz
und Qualifikation Zweispänner Pferde / Ponys
Lähden vom 14. - 17. Juni 2012**

I. VERANSTALTUNG

- 1. Bezeichnung:** CAI-A Vierspänner Pferde
CAN Vierspänner Ponys und Zweispänner Pferde / Ponys
- 2. Veranstaltungsort:** Lähden
- 3. Datum:** 14. – 17. Juni 2012
- 4. FN:** Deutschland

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dieses Turnier wird durchgeführt in Übereinstimmung mit:

- den FEI-Statuten, 22. Ausgabe 2007, Stand 1. Januar 2012,
- dem FEI-Generalreglement der, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2012,
- dem FEI-Veterinärreglement, 12. Ausgabe, gültig ab 5. April 2010, Stand 1. Januar 2012,
- dem FEI-Reglement für Fahren 10. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2012,
- den Anti-Doping und MCP-Bestimmungen im Pferdesport (EADMCR), 2. Ausgabe 2010, Stand 1. Januar 2012,
- den FEI Anti-Doping Bestimmungen für Athleten (ADRHA), basierend auf den 2009 überarbeiteten Richtlinien, Stand 1. Januar 2012,
- und allen von der FEI nachträglich dazu veröffentlichten Korrekturen und Änderungen, die die bisherigen Bestimmungen ersetzen.
- Das Schiedsgerichtsverfahren ist in den o.g. FEI-Statuten und dem Generalreglement festgelegt. Gemäß diesem Verfahren wird jeder Einspruch gegen eine Entscheidung der FEI oder ihrer offiziellen Vertreter ausschließlich durch den „Court of Arbitration for Sport“ (CAS) in Lausanne, Schweiz, entschieden.
- Die FNs sind dafür verantwortlich, dass die FEI Altersbestimmungen eingehalten werden und dass die Teilnehmer bei der FEI registriert sind.
- Der Veranstalter erkennt die Verbindlichkeit von § 1.4 LPO für internationale Turniere in Deutschland an.

Code of Conduct

Die FEI erwartet von allen im internationalen Turniersport beteiligten Personen, den Code of Conduct der FEI zu befolgen. Sie erwartet des Weiteren stets das Wohlergehen des Pferdes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu akzeptieren und es niemals wettbewerbsmäßigen oder kommerziellen Einflüssen unterzuordnen.

1. Bei der Vorbereitung und beim Training der Turnierpferde muss zu jeder Zeit das Wohlergehen der Pferde absolute Priorität haben. Das umfasst eine gute Behandlung der Pferde, gute Trainingsmethoden und Hufpflege, gute Ausrüstung sowie guten Transport.
2. Bevor Pferden und Teilnehmern erlaubt wird, am Wettkampf teilzunehmen, muss sichergestellt sein, dass sie in gutem Gesundheitszustand sind und dass der Ausbildungs- und Trainingszustand dem jeweiligen Prüfungsniveau entspricht und sie somit fit sind. Das bezieht sich u. a. auf den Gebrauch von Medikamenten, operative Eingriffe, die das Wohlergehen oder die Sicherheit gefährden, auf den Einsatz trächtiger Stuten oder den unsachgemäßen Gebrauch von Hilfsmitteln.
3. Durch den Turniereinsatz darf das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigt werden. D. h. es muss besonders acht gegeben werden auf Prüfungsplätze, Bodenverhältnisse, Witterungsbedingungen, Stallungen und die Sicherheit auf dem Turniergelände. Ferner muss sich das Pferd für den Weitertransport in einem guten Gesundheitszustand befinden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Pferde nach dem Turniereinsatz sorgfältig gepflegt werden. Kein Aufwand darf gescheut werden, um sicherzustellen, dass Pferde nach Beendigung ihrer „Turnierkarriere“ weiterhin fürsorglich behandelt werden. Das umfasst gute veterinärmedizinische Versorgung, u. a. von Sportverletzungen, Euthanasie und den „Ruhestand“.
5. Die FEI bittet alle am Sport Beteiligten eindringlich, das höchste Niveau der Ausbildung auf ihren entsprechenden Spezialgebieten anzustreben.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Veranstalter:

Name: Pferdesportgemeinschaft Lähden e. V.
Karl-Heinz Außel, 1. Vorsitzender
Adresse: 49774 Lähden, Berßener Str. 42
Telefon: 05964 1001
Telefax: 05964 95 99 51
Email: karl-heinrich.aussel@ewetel.net
Internet: www.psg-laehden.de

Veranstaltungsort: Schillerberg, 49774 Lähden

Anfahrt:

Auto: Autobahn A 1, A 33, A 28 oder A 29
Bahn: Bahnhof Meppen
Flugzeug: Flughafen Münster/Osnabrück oder Bremen

2. Turnierausschuss:

Vorsitzender: Karl-Heinz Außel, 1. Vorsitzender
Turnierbüro: Helmut Brinkmann

3. Turnierleiter:

Name: Karl-Heinz Außel
Adresse: 49774 Lähden, Berßener Str. 42
Telefon: 05964 1001
Telefax: 05964 95 99 51
Email: karl-heinrich.aussel@ewetel.net

IV. OFFIZIELLE

CAI:

1. Richtergruppe:

Vorsitzender: Dr. Klaus Christ, GER
Email: klauschrist@online.de
Mitglied: Hans Peter Rüsclin, SUI
Mitglied: Peter Bonhof, NED
Mitglied: Dr. Franz-Josef Vetter, GER

2. Ausländischer Richter:

Name: Diana Brownlie, GBR
Email: dianabrownlie@yahoo.co.uk

CAN:

Vorsitzender: Tjeerd Velstra, NED
Mitglied: Klaus Peppersack, GER
Mitglied: Elimar Thunert, GER

3. Technischer Delegierter :

Name: Dr. Hartmut Kaufmann, GER
Email: Hartmut.Kaufmann@t-online.de

4. Parcourschef:

Name: Dr. Wolfgang Asendorf, GER
Email: asendorf@wadriiving.de

5. Schiedsgericht:

Vorsitzender: Friedrich Otto-Erley, GER
Email: fotto-erley@fn-dokr.de
Mitglied: Detlef Anhold, GER
Mitglied: Helmut Rolfes, GER

6. Chef - Steward:

Name: Jan Devaere, BEL
Email: jan.devaere@politiezoneriho.be

7. Steward-Assistent:

Name: Leen Devaere, BEL

8. FEI-Veterinärdelegierter:

Name: Dr. Karl-Wilhelm Bargheer, GER
Email: info@isernhagener-tierklinik.de

9. Turniertierarzt:

Name: Dr. Christoph Rowold, GER
Adresse: Lähdener Str. 20; 49740 Haselünne
Telefon: 0049(0)5961-218
Email: rowold-vet@t-online.de

10. Arzt/Sanitätsdienst

Name: Dr. Thomas Karger, GER
Adresse: Neuer Markt 9, 49770 Herzlake
Telefon: 0049(0)5962-1221

11. Schmied

Name: Daniel Schneiders, GER
Adresse: Am Tonloch, 32469 Petershagen
Telefon: 0049(0)171-5291349

12. FN - Beauftragter:

Name: Dr. Hartmut Kaufmann, GER

V. SPEZIELLE TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN:

1. Vorläufige Zeiteinteilung (Änderungen vorbehalten):

Öffnung der Stallungen: Mittwoch 13. Juni 2012 15.00 Uhr
Verfassungsprüfung Donnerstag 14. Juni 2012 ca. 14.00 Uhr

Alle Pferde (Vierspanner), die auf diesem Turnier gestartet werden, müssen zur ersten Verfassungsprüfung vorgestellt werden, ansonsten erhalten sie keine Starterlaubnis (Ausnahme: Verhinderung aufgrund "höherer Gewalt").

Donnerstag, 14. Juni 2012 Erste Veterinärinspektion
Besichtigung der Geländestrecke

Freitag, 15. Juni 2012 Dressurprüfung für Zwei- und Vierspanner
nachmittags Siegerehrung im Festzelt

Samstag, 16. Juni 2012 Geländefahrt Zwei- und Vierspanner
nachmittags Siegerehrung
"Marathon-Party" im Zelt

Sonntag, 17. Juni 2012 Hindernisfahren Zwei- und Vierspanner mit Siegerrunde
nachmittags Siegerehrung - Turnierplatz

2. Austragungsort: Das CAI-A und CAIP-A findet statt im Freien statt.

3. Prüfungsplatz Dressur: 100 m x 40 m, Rasen

4. Vorbereitungsplatz Dressur: 120 m x 50 m, Rasen

5. Prüfungsplatz Hindernisfahren: 120 m x 70 m, Rasen

6. Vorbereitungsplatz Hindernisfahren: 120 m x 50 m, Rasen

7. Größe der Boxen 3 x 3 m

8. Auslosung/Meldeschluss:

Auslosung: vor Veranstaltung per Computer

Meldeschluss: 1 Stunde vor erster Verfassungsprüfung

Startfolge: Los gem. Art. 923

VI. EINLADUNGEN:

Teilnahmeberechtigte ausländische Fahrer CAI-A 4:

Eingeladene Föderationen CAI-A 4: AHO, ARG, AUS, AUT, BEL, CZE, DEN, ESP, FRA, GBR, HUN, IRL, ITA, LUX, NED, POL, POR, ROU, SLO, SUI, SVK, SWE, URU, USA

Anzahl der ausländischen Teilnehmer: ca. 30

Eingeladene ausländische Fahrer: Der Veranstalter lädt die ausländischen Fahrer über deren FN ein.

Teilnahmeberechtigte deutsche Fahrer CAI-A 4 (Deutsche Meisterschaften Vierspanner):

Anzahl der deutschen Teilnehmer: ca. 30

Fahrer der Leistungsklasse F1, die bis Nennungsschluss in einer Vielseitigkeitsprüfung für Vierspanner Klasse S bzw. einer kombinierten Prüfung mit Geländefahrt Klasse S zweimal platziert waren. Die Erfolge aus 2011/2012 sind mit Ort und Datum der Nennung beizufügen.

Ausländische und Deutsche Fahrer:

Je Vierspänner dürfen 6 Pferde (5jährige oder ältere Pferde) genannt und 5 zur Veranstaltung mitgebracht werden.

Zwei Beifahrer pro Fahrer.

Teilnahmeberechtigte ausländische Fahrer CANP-4:

Ausländische Fahrer gem. Gastlizenzenregelung (siehe LPO § 20.5 sowie Durchführungsbestimmungen zu § 20.5)

Teilnahmeberechtigte deutsche Fahrer CANP-4 (Deutsche Meisterschaften Pony-Vierspänner):

Fahrer der Leistungsklasse F1, die in 2011 bzw. bis Nennungsschluss in einer Vielseitigkeitsprüfung für Vierspänner Klasse S bzw. einer kombinierten Prüfung mit Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrt Klasse S bundesweit ausgeschrieben an 1. bis 10. Stelle platziert waren. Die Erfolge aus 2011/2012 sind mit Ort und Datum der Nennung beizufügen.

Bis zu fünf Fahrer, die vom Bundestrainer benannt werden.

Je Pony-Vierspänner dürfen 6 Ponys (5jährige und/oder ältere Ponys) genannt und 5 zur Veranstaltung mitgebracht werden.

Je Vierspänner 2 Beifahrer erlaubt.

Teilnahmeberechtigte ausländische Fahrer CAN-2:

Ausländische Fahrer gem. Gastlizenzenregelung (siehe LPO § 20.5 sowie Durchführungsbestimmungen zu § 20.5)

Teilnahmeberechtigte deutsche Fahrer CAN-2 Pferde/Ponys:

Fahrer der Leistungsklasse F1 und F2.

Je Zweispänner dürfen 4 Pferde/Ponys (5jährige und/oder ältere Pferde/Ponys) genannt und 3 zur Veranstaltung mitgebracht werden.

Je Zweispänner 1 Beifahrer erlaubt.

Je Teilnehmer pro Anspannungsart 1 Gespann.

Zusätzliche Hinweise:

Meisterschaftswertung Deutsche Meisterschaften Vierspänner/Deutsche Meisterschaften Pony-Vierspänner:

Teilnahmeberechtigt sind Fahrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die Stammmitglied in einem Reit- und/oder Fahrverein der Deutschen FN sind. Teilnehmende Gespanne (Vierspänner) müssen in den Prüfungen 1 -4 genannt und gestartet sowie für Prüfung 5 genannt (Pferde) werden bzw. teilnehmende Gespanne (Pony-Vierspänner) müssen in den Prüfungen 6 - 9 genannt und gestartet werden.

Goldene Medaille den Deutschen Meistern 2012, silberne Medaillen den Zweiten, bronzene Medaillen den Dritten.

Länderpokal Vierspänner:

Einen Wanderpokal gestiftet vom Westfälischen Reiterverein Münster erhält die siegende Mannschaft Vierspänner. Pro Landesverbands-/Landeskommissions-Bereich können max. 3 Gespanne, mindestens aber zwei für die Mannschaftswertung genannt werden. Diese sind 1 Stunde vor Beginn der Prüfung 1 an der Meldestelle zu benennen. Bewertung gemäß RG der FEI Art. 925. 4. Die jeweils 2 besten Ergebnisse je Mannschaft und Teilprüfung werden gewertet.

Länderpokal Pony-Vierspänner:

Einen Wanderpokal gestiftet vom Deutschen Reiter- und Fahrerverband erhält die siegende Mannschaft Pony-Vierspänner. Pro Landesverbands-/Landeskommissions-Bereich können max. 3 Gespanne, mindestens aber zwei für die Mannschaftswertung genannt werden. Diese sind 1 Stunde vor Beginn der Prüfung 6 an der Meldestelle zu benennen. Bewertung gemäß RG der FEI Art. 925. 4. Die jeweils 2 besten Ergebnisse je Mannschaft und Teilprüfung werden gewertet.

VII. NENNUNGEN:

Alle Teilnehmer und Pferde, die an einem internationalen Turnier im In- und/oder Ausland teilnehmen, müssen über ihre nationale FN bei der FEI registriert sein.

Die ausländischen Teilnehmer werden über ihre zuständige FN genannt.

Die Nennungen für die internationalen Prüfungen müssen folgende Angaben enthalten:

Pferde:

Name, Geburtsjahr, Abstammung, Geburtsland, Zuchtverbands-Code, FEI-Pass-Nummer/FEI-ID-Nummer, Farbe, Geschlecht, Besitzername(n).

Teilnehmer:

Name, Gender, Geburtsdatum, Nationalität, FEI-ID-Nummer.

namentlicher Nennungsschluss: 01. Mai 2012

definitiver Nennungsschluss: 15. Mai 2012

Ersatz-Fahrer/-Pferde CAI:

Nach dem definitiven Nennungsschluss können Teilnehmer und/oder Pferde nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters ausgetauscht werden. Die Teilnehmer und/oder Pferde müssen auf der Liste der namentlich genannten Teilnehmer und/oder Pferde stehen.

Die Nennungen sind zu richten an: CDRF Turnierdienst

Helmut Brinkmann

Deterskamp 19

D-26169 Friesoythe-Thüle

Tel.: 0049-151-29166691

Fax: 0049-4495-921431

E-Mail: Hel.Bri@t-online.de

Internet: www.turnierdinst-brinkmann.de

Stallgeld und Nenngeld, evtl. weitere Gebühren, wie z. B. eigene Stallzelte etc. sind mit der Nennung fällig, Startgeld und MCP-Gebühr bei Erklärung der Startbereitschaft.

Für ausländische Teilnehmer: Das Nenngeld und Boxengeld ist zum definitiven Nennungsschluss (15.05.2012) auf folgendes Konto zu überweisen:

CDRF Turnierdienst

Helmut Brinkmann

BIC: GENO DE F1 BSL

IBAN DE09280629130000437501

Die Boxen werden erst nach Geldeingang aufgestellt und reserviert.

Sofern ein Teilnehmer nach dem definitiven Nennungsschluss absagt oder auf dem Turnier nicht erscheint, muss entweder der Teilnehmer oder die zuständige FN, über die der Teilnehmer genannt wurde, dem Veranstalter die Kosten erstatten. Bei Absage nach dem definitiven Nennungsschluss bzw. bei Nichterscheinen wird pro Gespann das Nenngeld je Prüfung sowie Boxengeld und Gebühr für den bereit gestellt Platz für eigene Stallzelte erhoben.

Alter der Teilnehmer CAI A-4: 18 Jahre und älter

Alter der Beifahrer CAI A-4: 14 Jahre und älter

Alter der Pferde CAI A-4: 5 Jahre und älter

zusätzliche Box: € 90,- pro Box (inkl. MwSt.)

eigenes Stallzelt: € 100,- pro Stallzelt (inkl. MwSt.)

zzgl. € 100,- Kautions

MCP-Gebühr: SFr. 12,50 (inkl. MwSt.)

VIII. VERGÜNSTIGUNGEN:

1. Fahrer / Beifahrer / Pfleger

Hotelzimmer-Reservierungen:

Unterbringung und Verpflegung von Fahrern, Beifahrern und Pflegern erfolgt auf deren eigene Kosten.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass sowohl für Damen als auch für Herren angemessene Sanitäreinrichtungen, inkl. Dusche und fließend warmem/kaltem Wasser, zur Verfügung stehen.

2. Pferde

Die Einstellung der Pferde/Ponys in der Zeit von Mittwoch, 13. Juni 2012 (ab 15:00 Uhr) bis Montag, 18. Juni 2012 (12:00 Uhr) erfolgt in Boxen. Die Kosten pro Box betragen € 90,00. Die Kosten werden von den Teilnehmern getragen und müssen zusammen mit dem Nenngeld bezahlt werden. Nur nach Eingang des Geldes gelten die Boxen als bestellt. Erste Einstreu wird vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt. Futter kann vor Ort gekauft werden.

Es dürfen keine Pferde auf Transportern oder in Anhängern aufgestellt werden.

Eigene Stallzelte dürfen gegen eine Gebühr von € 100 aufgestellt werden. Dafür ist eine Kautionshöhe von € 100 zusammen mit der Bestellung zu entrichten, die nach Kontrolle bei sauberem Verlassen des Platzes zurückerstattet wird.

3. Fahrdienst vom Hotel zum Turnierplatz

Es steht kein Fahrdienst zur Verfügung.

4. Anreise

Die Anreise kann ab Mittwoch, den 13. Juni 2012 erfolgen. Datum, Uhrzeit und Art der Anreise von Fahrern und Pferden müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden, damit sie bei ihrer Ankunft entsprechend betreut werden können.

IX. WERBUNG BEI TEILNEHMERN UND PFERDEN

„Prüfung“ A (Dressur) und C (Hindernisfahren): Der Veranstalter gestattet den Teilnehmern gemäß Art. 913.2 das Logo ihres persönlichen Sponsors am Wagen zu führen.

„Prüfung“ B (Geländefahren): Der Veranstalter gestattet den Teilnehmern gemäß Art. 913.3 das Logo ihres persönlichen Sponsors am Marathon-Wagen auf der rechten und der linken Seite und den Rücken der Beifahrer zu führen.

X. WEITERE INFORMATIONEN

1. Allgemeine Auswertung am Ende der Prüfungen

Komplette Ergebnislisten stehen am Infostand zeitnah zur Verfügung.

2. Siegerehrungen/Platzierungen

Alle platzierten Gespanne müssen zur jeweiligen Siegerehrung einfahren.

3. Versicherung

Alle Besitzer und Teilnehmer sind persönlich haftbar für Schäden gegenüber Dritten, die durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Pferde verursacht werden. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen, die für die Teilnahme an Fahrturnieren im In- und Ausland volle Deckung bieten und gültig sind.

Haftung

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegerinnen und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.

4. Zutrittsausweise für das Turniergelände

Pro Vierspänner werden insgesamt 5 Eintrittsbänder, pro Zweispänner insgesamt 4 Eintrittsbänder ausgegeben.

Zugangsberechtigungen zum Stallbereich gem. VR Art. 1005.2.5.

5. Einsprüche

Alle Einsprüche sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Haftsumme im Wert von 150 SFr. zu hinterlegen.

6. Turnier-Organisation

In Ausnahmefällen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Ausschreibung mit Zustimmung der Richtergruppe und des FN-Beauftragten so zu ändern, dass Unklarheiten beseitigt oder Probleme geklärt werden, die auf einer Auslassung oder unvorhergesehenen Umständen beruhen; hierzu zählen nicht vom Veranstalter vorgenommene Änderungen der Ausschreibung, die nicht von der FEI genehmigt wurden. Jegliche Änderung ist sofort allen Teilnehmern und Offiziellen bekannt zu geben und durch den ausländischen Richter dem FEI Generalsekretär mitzuteilen.

7. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten bzgl. der Auslegung der Ausschreibung (bei Übersetzungen), ist die englische Ausschreibung gültig.

8. Ergebnisse

Die Ergebnisse sind direkt nach der Veranstaltung in dem von der FEI vorgeschriebenen Excel- oder XML-Format (vgl. <http://www.fei.org/disciplines/officials-organisers/driving%20and%20para%20equestrian%20driving>) per Email an Laetitia Hugli (Laetitia.hugli@fei.org) zu senden.

Alle Ergebnisse müssen die FEI-ID-Nummern der Teilnehmer und Pferde enthalten.

XI. VETERINÄRMEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN

1. Grenzformalitäten

Für Fragen zu erforderlichen veterinär- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für Pferde aus dem Ausland steht der Veranstalter zur Verfügung.

Zoll- und Veterinärgebühren werden nicht übernommen.

2. Gesundheitsbescheinigungen

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die jeweils erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen für den Transport zur Veranstaltung zum Zeitpunkt der Identifikation der Pferde, d. h. vor dem Aufstallen, bereitzuhalten, und zwar:

- a) wenn er aus einem EU-Mitgliedsstaat kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426 in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
- b) wenn er aus einem Drittland kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß Muster des Anhangs II der Entscheidung der Kommission 92/260 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Eine Bescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats ausgestellt werden. Eine Bescheinigung muss in der Urschrift mitgeführt werden.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass am Veranstaltungsort die für den Weiter- oder Rücktransport der Pferde erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen durch einen Amtstierarzt erstellt werden. Sollte vom Veranstalter ein Spediteur beauftragt worden sein, so steht dieser für Fragen hinsichtlich der erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zur Verfügung. Darüber hinaus können Fragen zu Gesundheitsbescheinigungen auch vom zuständigen Veterinäramt des Herkunftslandes oder des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, beantwortet werden.

3. Pferdepässe

gemäß Veterinär-Reglement, 12. Ausgabe 2010, Stand 1 Januar 2012

Veterinäruntersuchungen, Inspektionen und Passkontrollen

Diese werden in Übereinstimmung mit dem Veterinär-Reglement Art.1011 und den jeweiligen Disziplin-Bestimmungen durchgeführt. Es gilt das Generalreglement der FEI, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2012.

3.1 - Art. 137.1

Jedes Pferd, das für eine Prüfung bei CNs oder CIMs genannt wurde und dessen Nationalität nicht die der gastgebenden Nation entspricht und alle Pferde, die für andere CIs, CIOs, FEI Championate, Regionale und (Para-)Olympische Spiele unabhängig der Nationalität des Pferdes(vgl. GRs 139.2) genannt wurden, müssen zum Zwecke der Identifikation und zur Feststellung der Eigentumsrechte im Besitz eines offiziellen gültigen FEI-Passes oder eines nationalen, von der FEI anerkannten Passes (inkl. FEI „Recognition Card und ggf. FEI-Eintragungsnummer) sein. Pferde, die ständig in einem Land der EU aufgestellt sind, benötigen einen zugelassenen nationalen von der EU anerkannten Pferdepass, der den Bestimmungen (EC) Nr. 504/2008 entspricht und für den eine "FEI-Recognition Card" ausgestellt wurde. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur möglich, wenn das Pferd einen FEI-Pferdepass besitzt, der fortlaufend, ohne jegliche Unterbrechung, verlängert wurde.

Turnierkategorie	FEI-Pass und/oder "Recognition Card"
Nationale Turniere	Nicht vorgeschrieben
CAI B	Nicht vorgeschrieben für Pferde der gastgebenden Nation, vorgeschrieben für Pferde aus dem Ausland
CAI A	Vorgeschrieben
Alle Championate/Spiele	Vorgeschrieben

3.2 - Artikel 137.2

Alle Pferde, die für CNs oder CIMs genannt werden und deren Nationalität die der gastgebenden Nation entspricht, benötigen keinen in Absatz 1 beschriebenen FEI-Pass. Diese Pferde müssen ordnungsgemäß registriert und identifizierbar sein. Sofern im gastgebenden und im Ursprungsland keine nationalen Vorschriften für die Impfung gegen Pferde-Influenza bestehen, müssen alle Pferde einen gültigen Impfpass besitzen. Alle Pferde, die ständig in einem Land der EU aufgestellt sind, benötigen zumindest einen zugelassenen nationalen von der EU anerkannten Pferdepass, der den Bestimmungen (EC) Nr. 504/2008 entspricht.

3.3 In allen FEI und/oder nationalen Pferdepassen müssen der komplette Name, die Adresse und die Unterschrift des Besitzers, der bei der entsprechenden FN registriert ist, eingetragen sein. Die Beschreibung des Pferdes muss korrekt und das Diagramm ordnungsgemäß ausgefüllt sein, damit der FEI-Pass oder nationale Pass anerkannt werden kann. Ferner müssen alle Impfungen und genommene Dopingproben eingetragen sein. Sobald der Name eines Pferdes in einem FEI-Pass oder nationalen Pass geändert wird, oder relevante Änderungen am Pass vorgenommen werden, muss die entsprechende FN die FEI hierüber informieren.

3.4 FNs sind dafür verantwortlich, dass für alle Pferde, für die ein FEI Pass oder eine "FEI Recognition Card" benötigen wird, ein entsprechender Pass gemäß Veterinär-RG ausgestellt wird. Erst wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, darf ein Pferdepass oder eine "FEI Recognition Card" von der FN durch Stempel und Unterschrift einer offiziellen Person der FN beurkundet werden. FNs müssen auf jeden Fall darauf achten, dass die Beschreibung des Pferdes korrekt im Pferdepass eingetragen ist. FNs müssen die Identifikationsseite der FEI für die Registrierung zusenden. Die für ein Pferd verantwortliche Person bei einem Turnier ist für die Korrektheit des FEI-Passes und/oder nationalen Passes verantwortlich und muss den Pass bei der Passkontrolle vorlegen (außer bei Turnieren auf geliehenen Pferden (Art. 111), hier ist die FN der gastgebenden Nation verantwortlich).

3.4.1 Seit dem 1. Januar 2010 stellt die FEI keine Pferdepässe mehr für Pferde aus, die per Gesetz den Identifikationsrichtlinien gemäß Kommissions-Bestimmungen (EU) Nr. 504/2008 unterliegen. Art. 1010 und Annex XVII des Veterinär-RGs gelten für das Eintragungsverfahren bei EU-Pferden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur möglich, wenn das Pferd einen FEI-Pferdepass besitzt, der fortlaufend, ohne jegliche Unterbrechung, verlängert wurde.

3.5 Für jedes Pferd kann nur ein FEI Pass oder nationaler Pass mit "FEI Recognition Card" gemäß Absatz 1 ausgestellt werden und es kann jeweils nur eine FEI-Nummer pro Pferd vergeben werden. Wenn eine FN bestätigt, dass ein FEI Pass oder nationaler Pass verloren gegangen ist oder eine Seite des FEI Passes oder des nationalen Passes voll ist, kann die FN einen neuen Pass mit dem Vermerk "Duplikat" neu ausstellen; es muss jedoch dieselbe FEI-Nummer aufgedruckt werden. Die FEI muss über die Ausstellung eines Duplikates informiert werden (vgl. FEI Veterinär-RG).

3.6 Veranstalter müssen dafür Sorge tragen, dass jedes Pferd bei Ankunft während der Pferdepasskontrolle gemäß Veterinär-RG zweifelsfrei identifiziert wird. Sobald missverständliche oder ungenaue Informationen in einem FEI-Pass oder nationalem Pass eingetragen wurden oder wenn ein Pferd nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, muss der Vorfall dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts mitgeteilt werden, der die FEI entsprechend zu informieren hat; in dem Bericht muss die FEI-Nummer des Passes bzw. der "Recognition Card" und der Pferdename angegeben werden.

3.7 Alle Pferde, die auf einem FEI-Turnier gestartet werden, müssen bei der FEI registriert sein.

4. Impfung gegen die Pferde-Influenza (Vet.-Regl. Anhang VI)

Seit dem 1. Januar 2005 wird von allen Pferden, die an FEI Veranstaltungen teilnehmen, eine Influenza-Impfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung verlangt.

4.1 Alle Pferde, die an einer FEI Veranstaltung teilnehmen, müssen anfänglich zwei Impfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen erhalten haben. Danach muss eine dritte Impfung innerhalb von 7 Monaten nach der zweiten Impfung erfolgen. Danach (nach der dritten Impfung) ist eine Impfung Pflicht (d. h. innerhalb eines Jahres) spätestens zu wiederholen.

4.2 Wenn ein Pferd für eine FEI Veranstaltung genannt wurde, muss die letzte Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor Ankunft am Veranstaltungsort erfolgt sein.

4.3 7 Tage vor Beginn einer FEI Veranstaltung darf keine Impfung erfolgen.

4.4 Alle Pferde, für die eine korrekte Impfung gemäß den früheren FEI Pferde-Influenza-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2005 bescheinigt wurde, benötigen keine erneute Grundimmunisierung, vorausgesetzt sie wurden gemäß den früheren Bestimmungen korrekt grundimmunisiert und jährlich geimpft und die neuen Bestimmungen bzgl. Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung wurden befolgt.

Medication Control Program (MCP)

Veranstaltern von FEI Turnieren in Gruppe I & II wird empfohlen, Teilnehmern pro Pferd und Turnier 12,50 SFr. als Beitrag zu den MCP-Kosten zu berechnen.

Untersuchungen auf verbotene Substanzen (Chapter V & VI und Annex III)

Bei CSIs3/4/5*, CCI3/4*, CIOs, Weltcup-Qualifikationen und -Finale, Championaten und Spielen werden regelmäßig Untersuchungen durchgeführt, während sie für andere CIs empfohlen werden. Sofern Untersuchungen durchgeführt werden, liegt die Anzahl der zu untersuchenden Pferde im Ermessen des beauftragten Veterinärs/Veterinärdelegierten. Bei CCIs (3*/4*), CSIs (3*/4*/5*), CIOs, Weltcup-Qualifikationen und Cup-Finals, Championaten und Spielen wird empfohlen, dass bei mindestens 5 % aller Pferde (mindestens jedoch bei 3 Pferden) Proben zu nehmen sind (Vet. Regs. Art. 1015).

Für Turniere, die dem Medication Control Program unterliegen (Gruppe I und II), gelten besondere Richtlinien.

5. Anerkanntes Labor

Name: Horseracing Forensic Laboratories (HFL) Sport & Science

Att.: Dr Steve Maynard
Quotient Biosearch Limited

Adresse: Newmarket Road
Fordham
Cambridgeshire CB7 5WW
United Kingdom

Telefon: +44-1638 724 406

Fax: +44-1638 724 407

Email: SMaynard@hfl.co.uk

6. Veterinärmedizinische Behandlung und vorgeschriebene Behandlungsbereiche bei FEI Veranstaltungen:

Das Veterinärreglement der FEI von 2010 beinhaltet Änderungen in der Herangehensweise, Behandlungen auf FEI Veranstaltungen zu erlauben, und führt ein, dass Behandlungen in vorgeschriebenen Behandlungsbereichen vorgenommen werden müssen. Die vorgeschriebenen Behandlungsbereiche sind nur für diesen Verwendungszweck vorgesehen und müssen auf Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bestimmte Behandlungen, wie unten beschrieben, können mit Zustimmung der FEI Veterinärbeauftragten (FEI Veterinärdelegierte oder Mitglieder der FEI Veterinärkommission) auch woanders erfolgen, wie zum Beispiel im eigenen Stall. Diese Änderungen reflektieren auch den neuen Ansatz der seit dem 05. April 2010 bestehenden FEI Liste der verbotenen Substanzen beim Pferd, welche jetzt eine exakte Auflistung von Substanzen enthält, die unter FEI Regeln verboten sind. Siehe auch www.feicleansport.org.

Die Erlaubnis, Behandlungen vorzunehmen und der Ort, wo sie durchgeführt werden, stehen unter der Kontrolle und der Entscheidungsbefugnis der FEI Veterinärbeauftragten. Folgende Dokumente / Unterlagen müssen ausgefüllt werden, wenn die Erlaubnis für eine Behandlung gebraucht wird: Equine Therapeutic Use Exemption (ETUE) Form 1 – Therapeutische Ausnahmegenehmigung 1 beim Pferd: Erlaubnis für Notfallbehandlung (beinhaltet zum Beispiel auch die Medikation mit verbotenen Substanzen).

Diese wird von einem FEI Veterinärbeauftragtem ausgestellt und muss auch von der Ground Jury gegengezeichnet sein.

Behandlungen dieser Art müssen grundsätzlich in den für diesen Zweck vorgeschriebenen Behandlungsbereichen stattfinden, außer bei ausdrücklicher Zustimmung des / der FEI Veterinärbeauftragten. Die einzige Ausnahme zu dieser Regel ist eine eindeutige Notfallsituation, wenn eine rückwirkende ETUE in Erwägung gezogen werden kann. Dieser muss aber nicht in allen Fällen stattgegeben werden.

Equine Therapeutic Use Exemption (ETUE) Form 2 – Therapeutische Ausnahmegenehmigung 2 beim Pferd: Erklärung für die Verabreichung von Altrenogest bei Stuten, die an einem FEI Wettkampf teilnehmen. Diese Ausnahmegenehmigung muss vor dem Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden. Eine Gegenzeichnung der Ground Jury ist nicht notwendig.

Die Behandlung kann im eigenen Stall erfolgen.

Medication Form 3 (Medikationsformblatt 3): Die Befugnis / Autorisierung bezüglich des Gebrauches von Substanzen, die nicht auf der Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind (zum Beispiel Rehydrierungsflüssigkeiten und Antibiotika).

Für die Erlaubnis diese Substanzen durch Injektion, Nasensonde oder Vernebelung (d. h. nur mit Kochsalz) einzusetzen, ist es notwendig, das Medikationsformblatt 3 auszufüllen. Für weitere Verabreichungsmethoden solcher Substanzen, die nicht auf der Liste der verbotenen Substanzen stehen, wie zum Beispiel in oraler Form, ist diese Vorgehensweise nicht notwendig.

Ein Gegenzeichnen dieses Medikationsformblattes durch den Präsidenten der Ground Jury ist nicht notwendig.

- Es kann vorgegeben sein, dass diese Behandlungen in den vorgeschriebenen Behandlungsbereichen vorgenommen werden. (Anm.: Dies gilt insbesondere für die intravenöse Verabreichung.) Bei manchen Behandlungen, das heißt, bei der Anwendung von intravenösen Flüssigkeiten oder in Ermangelung an ausreichenden Behandlungsbereichen, kann eine Übereinkunft zur Behandlung in den eigenen Ställen getroffen werden.
- Vereinbarte Behandlungsbereiche sind für die überwachte Behandlung durch Physiotherapeuten notwendig, aber für solche Aktivitäten können auch die eigenen Pferdeställe benutzt werden.

Nicht erforderlich ist ein vereinbarter Behandlungsbereich sowie Überwachung für einfache Behandlungen wie zum Beispiel „Eis“, Wasser, Kaltlaser, „magnetische Therapien“, „Heizdecken“ und so weiter.

Die Überwachung von all diesen Behandlungen findet entweder unmittelbar durch FEI Offizielle statt oder indem die Vorlage einer Kopie der entsprechenden Autorisierung verlangt wird. Keine Behandlung darf ohne eine solche Kontrolle und Aufsicht stattfinden, es sei denn, es handelt sich um einen eindeutigen Notfall, bei dem eine rückwirkende Erlaubnis erwogen werden kann. Dieser muss aber nicht in allen Fällen stattgegeben werden.

Erläuterungen für das Organisationskomitee:

FEI Veterinärdelegierte sollen im Vorfeld mit Organisationskomitees zusammenarbeiten um sicherzustellen, dass Behandlungsbereiche vorhanden und für den Zweck geeignet sind. Sie sind auch dazu da, dass Stewards die oben beschriebenen Leitlinien bekannt sind, speziell wann Behandlungsbereiche und die Nutzung der Behandlungsbereiche sowie Erlaubnisformblätter notwendig sind und wann nicht.

Organisationskomitees müssen auch sicherstellen, dass angemessen geschulte Stewards anwesend sind, die mit den FEI Veterinäroffiziellen eng zusammenarbeiten, um bei der Überwachung der Behandlungsbereiche zur Sicherstellung der oben genannten Kriterien zu assistieren.

Sollten solche Stewards nicht verfügbar sein, müssen die FEI Veterinäroffiziellen Personen bestimmen, die diese Rolle übernehmen können. Das Organisationskomitee ist auch dafür verantwortlich, den Veterinäroffiziellen einen Büroraum mit einem Kopierer zur Verfügung zu stellen, der sich nah an den ihnen zugänglichen FEI Ställen befindet, um die notwendige Dokumentationsarbeit zu erleichtern. Die FEI Veterinärbeauftragten müssen nur die ETUE 1 Form der Ground Jury zur Verfügung stellen. ETUE1, ETUE2 und MF3 müssen bei den FEI Veterinärbeauftragten verbleiben und in deren Report miteinbezogen werden.

Internationale Fahrprüfungen

**Gesamtgeldpreis
(Bruttobetrag)**

16.000

Summe

Prüfung Nr. 1 Dressur Vierspanner Pferde	4.000
Prüfung Nr. 2 Marathon Vierspanner Pferde	4.000
Prüfung Nr. 3 Hindernisfahren Vierspanner Pferde	4.000
Prüfung Nr. 4 Kombinierte Wertung Vierspanner Pferde	4.000

Auszahlung von Geldpreisen und Erstattungen

Alle Geldpreise sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie Erstattungen (z. B. Transportkosten, Reisekosten) werden gem. FEI-RG Art 127/128 spätestens nach der letzten Prüfung ausgezahlt. Die ausgeschriebenen Geldpreise sind Bruttopreise.

Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer. Je nach Absprache mit dem Pferdebesitzer verpflichtet sich jeder Teilnehmer, den Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise an den jeweiligen Pferdebesitzer weiterzureichen. Der Veranstalter ist berechtigt, etwaige ausstehende Verpflichtungen der Teilnehmer in Abzug zu bringen. Das gilt auch für die Abzugsteuer nach § 50 a EstG für ausländische Pferdebesitzer. Hier wird nach Abzug der Umsatzsteuer vom Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise und Erstattungen im Regelfall folgender Steuerabzug fällig: bis 250,00 €: 0 %, über 250,00 € 15 % ab 01.01.2009 zzgl. Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzugsbetrag (z. Z. 5,5 %). Ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EstG übersteigen. Steuerabzüge sind auf Verlangen zu bescheinigen.

Diejenigen ausländischen Teilnehmer, die vom Steuerabzug befreit sind, werden gebeten, eine Freistellungsbescheinigung mit Abgabe der Nennung, spätestens aber am ersten Veranstaltungstag vorzulegen. Teilnehmer sind selbst verantwortlich für die vollständige und ordnungsgemäße Angabe der erforderlichen Daten.

Pro Prüfung erhalten 25 % der Teilnehmer einen Geldpreis bzw. einen anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreis, es werden jedoch mindestens 5 Einzelpreise ausbezahlt. Der Geldpreis für den Sieger darf max. 1/3 des Gesamtgeldpreises pro Prüfung betragen. Der je Prüfung aufgeführte Gesamtgeldpreis ist auszuschütten.

Teilnahmeberechtigt:

Teilnehmer zu VI. (Einladungen) mit 5jährigen und älteren Pferden. Je Teilnehmer nur ein Gespann erlaubt.

Die Fahrer müssen in allen Teilprüfungen einer Anspannungsart starten.

1. Dressurprüfung für Vierspänner International

Durchführung und Bewertung:	gemäß FEI-Reg. 929 bis 938.
Aufgabe:	FEI-Aufgabe Nr. 8 A ist auswendig zu fahren.
Startfolge:	Los gemäß Art. 923
Nenngeld:	€ 13,00
Startgeld:	€ 20,00
Gesamtgeldpreis:	€ 4.000
Aufteilung in Einzelgeldpreise:	1.100,900,600,500,300,200,4 x 100

2. Geländefahrt für Vierspänner International

Durchführung und Bewertung gemäß FEI-Reg. 939 bis 949.

	Streckenlänge	Gangart	Tempo
Phase A	4 - 6 km	beliebig	15 km/h
Phase D	max. 1 km	Schritt	7 km/h
Phase E	ca. 8 km	beliebig	14 km/h

Anzahl der Hindernisse in Phase E: 7 - 8

Startfolge:	gemäß Art. 923.2.4
Nenngeld:	€ 13,00
Startgeld:	€ 20,00
Gesamtgeldpreis:	€ 4.000
Aufteilung in Einzelgeldpreise:	1.100,900,600,500,300,200,4 x 100

3. Hindernisfahren mit Siegerrunde für Vierspänner International

Durchführung und Bewertung: gemäß FEI-Reg. 950 bis 960.
In der Siegerrunde (gemäß Art. 950.1.6) sind alle Teilnehmer mit 0 Strafpunkten bzw. das zu platzierende Viertel des Umlaufs startberechtigt. Der Veranstalter behält sich vor, die Starterzahl in der Siegerrunde geringfügig zu erhöhen. Für die Teilnehmer der Siegerrunde werden nur die Strafpunkte aus dem Umlauf in Form von Strafsekunden dem Ergebnis aus der Siegerrunde hinzugerechnet.

Die Platzierung erfolgt nach dem Ergebnis (Strafsekunden gemäß Art. 959) der Siegerrunde zzgl. evtl. Strafsekunden für Strafpunkte aus dem Umlauf. Evtl. weitere Platzierungen erfolgen nach Strafpunkten und Zeit aus dem Umlauf.

Nenngeld:	€ 13,00
Startgeld:	€ 20,00
Gesamtgeldpreis:	€ 4.000
Aufteilung in Einzelgeldpreise:	1.100,900,600,500,300,200,4 x 100

4. Kombinierte Wertung für Vierspänner International

Durchführung und Bewertung: gemäß FEI-Reg. 925.2.
Gesamtwertung aus den Prüfungen 1 bis 3 (ohne Siegerrunde). Sieger in der Kombinierten Wertung ist der Teilnehmer mit den wenigsten Strafpunkten. Bei Strafpunktgleichheit im Endergebnis entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Geländefahrt. Bei erneuter Strafpunktgleichheit entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Dressurprüfung.

Nenngeld:	€ 13,00
Startgeld:	€ 20,00
Gesamtgeldpreis:	€ 4.000
Aufteilung in Einzelgeldpreise:	1.100,900,600,500,300,200,4 x 100

Warendorf, 10. April 2012

genehmigt durch die FEI: gez. Ian Williams, FEI Director Non-Olympic Sports

genehmigt durch die:
Deutsche Reiterliche Vereinigung: gez. Gabriele Wentrup, Abteilung Turniersport

Nationale Fahrprüfungen

Hinweise zur Siegerrunde

In der Siegerrunde (gemäß Art. 950.1.6) sind alle Teilnehmer mit 0 Strafpunkten bzw. das zu platzierende Viertel des Umlaufs startberechtigt. Der Veranstalter behält sich vor, die Starterzahl in der Siegerrunde geringfügig zu erhöhen. Für die Teilnehmer der Siegerrunde werden nur die Strafpunkte aus dem Umlauf in Form von Strafsekunden dem Ergebnis aus der Siegerrunde hinzuge-rechnet.

Die Platzierung erfolgt nach dem Ergebnis (Strafsekunden gemäß Art. 959) der Siegerrunde zzgl. evtl. Strafsekunden für Strafpunkte aus dem Umlauf. Evtl. weitere Platzierungen erfolgen nach Strafpunkten und Zeit aus dem Umlauf.

Startfolge gemäß Art. 923, Startfolge in der Siegerrunde: in umgekehrter Reihenfolge zum Ergeb-nis aus dem Umlauf (bester Teilnehmer zum Schluss).

5. Dressurprüfung für Vierspänner Ponys National (E+ 750,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 929 bis 938.

FEI-Aufgabe Nr. 8 C ist auswendig zu fahren.

Startfolge: Los gemäß Art. 923

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 7,50

6. Geländefahrt für Vierspänner Ponys National (E+ 1000,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 939 bis 949.

Phase A 4 - 6 km Frei 14 km/h

Phase D max. 1 km Schritt 6 km/h

Phase E ca. 8 km Frei 13 km/h mit 7-8 Hindernissen

Startfolge gemäß Art. 923.2.4

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 10,00

7. Hindernisfahren mit Siegerrunde für Vierspänner Ponys National (E+ 1000,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 950 bis 960.

Hinweise zur Siegerrunde siehe Vorspann „Nationale Fahrprüfungen“.

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 10,00

8. Kombinierte Wertung Vierspänner Ponys National (E+ 1000,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 925.2.

Gesamtwertung aus den Prüfungen 5 bis 7 (ohne Siegerrunde). Sieger in der Kombinierten Wer-tung ist der Teilnehmer mit den wenigsten Strafpunkten. Bei Strafpunktgleichheit im Endergebnis entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Geländefahrt. Bei erneuter Strafpunktgleichheit entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Dressurprüfung.

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 10,00

9. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN VIERSPÄNNER (E+ 1000,00 € ZP)

Kombinierte Wertung für Fahrpferde Vierspänner - National

Durchführung und Bewertung nach LPO 761, 763.

Gesamtwertung aus den Prüfungen 1 bis 3 (ohne Siegerrunde). Sieger in der Kombinierten Wer-tung ist der Teilnehmer mit den wenigsten Strafpunkten. Bei Strafpunktgleichheit im Endergebnis entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Geländefahrt. Bei erneuter Strafpunktgleichheit entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Dressurprüfung.

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 10,00

10. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN VIERSPÄNNER PONYS (E+ 1000,00 € ZP)

Kombinierte Wertung für Fahrponys Vierspänner - National

Durchführung und Bewertung nach LPO 761, 763.

Gesamtwertung aus den Prüfungen 5 bis 7 (ohne Siegerrunde). Sieger in der Kombinierten Wer-tung ist der Teilnehmer mit den wenigsten Strafpunkten. Bei Strafpunktgleichheit im Endergebnis entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Geländefahrt. Bei erneuter Strafpunktgleichheit entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Dressurprüfung.

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 10,00

11. Dressurprüfung für Zweispänner Kl. S - National (E+ 600,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 929 bis 938.

Aufgabe Nr. 8 B ist auswendig zu fahren.

Startfolge: Los

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 6,00

12. Geländefahrt für Zweispänner Kl. S - National (E+ 750,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 939 bis 949.

Phase A 4-6 km Frei 15 km/h

Phase D ca. 1 km Schritt 7 km/h

Phase E 7-8 km Frei 14 km/h mit 7-8 Hindernissen

Startfolge: 50 % versetzt zu Prfg. 10

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 7,50

13. Hindernisfahren mit Siegerrunde für Zweispänner Kl. S - National (E+ 750,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 950 bis 960.

Hinweise zur Siegerrunde siehe Vorspann „Nationale Fahrprüfungen“.

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 7,50

14. Kombinierte Wertung für Zweispänner Kl. S - National (E+ 750,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 925.2.

Gesamtwertung aus den Prüfungen 10 bis 12 (ohne Siegerrunde). Sieger in der Kombinierten Wertung ist der Teilnehmer mit den wenigsten Strafpunkten. Bei Strafpunktgleichheit im Endergebnis entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Geländefahrt. Bei erneuter Strafpunktgleichheit entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Dressurprüfung.

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 7,50

15. Dressurprüfung für Pony-Zweispänner Kl. S - National (E+ 600,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 929 bis 938.

Aufgabe Nr. 8B ist auswendig zu fahren.

Startfolge: Los

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 6,00

16. Geländefahrt für Pony-Zweispänner Kl. S - National (E+ 750,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 939 bis 949.

Phase A 4-6 km Frei 14 km/h

Phase D ca. 1 km Schritt 6 km/h

Phase E 7-8 km Frei 13 km/h mit 7-8 Hindernissen

Startfolge: 50 % versetzt zu Prfg. 14

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 7,50

17. Hindernisfahren mit Siegerrunde für Pony-Zweispänner Kl. S - National (E+ 750,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 950 bis 960.

Hinweise zur Siegerrunde siehe Vorspann „Nationale Fahrprüfungen“.

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 7,50

18. Kombinierte Wertung für Pony-Zweispänner Kl. S - National (E+ 750,00 € ZP)

Durchführung und Bewertung nach FEI-Reg. 925.2.

Gesamtwertung aus den Prüfungen 13 bis 16 (ohne Siegerrunde). Sieger in der Kombinierten Wertung ist der Teilnehmer mit den wenigsten Strafpunkten. Bei Strafpunktgleichheit im Endergebnis entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Geländefahrt. Bei erneuter Strafpunktgleichheit entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in der Dressurprüfung.

Nenngeld: € 13,00 Startgeld: € 7,50